

Fall 5: „Aus zwei Zeugen Mund, tut (keine) Wahrheit kund“

Detlev Dreist (D) hat mit Ernst Ehrlich noch ein Hühnchen zu rupfen, da dieser ihn beim Tischkicken vor seinen Freunden blamiert hat. Als D eines Abends Ernst wieder vor seiner Stammkneipe entdeckt, stürmt er auf ihn zu und streckt ihn mit einem kräftigen Faustschlag und den Worten „Den hast du dir verdient“ zu Boden. Daraufhin lässt er von Ernst ab und geht in die Kneipe, um sich ein kühles Bier zu bestellen.

D muss sich vor Gericht wegen der Tat strafrechtlich verantworten. Er bestreitet in dem Strafprozess wahrheitswidrig, überhaupt zur Tatzeit am Tatort zugegen gewesen zu sein. Da er jedoch durch verschiedene Indizien stark belastet wird, sinnt er nach einem Ausweg. Um sich ein Alibi zu verschaffen, wendet er sich nach Schluss des ersten Verhandlungstages an seine Lebensgefährtin Olga Oetker (O), mit der er am 30.03.2006 gemeinsam zu Abend gegessen hat. D bittet sie, als Zeuge auszusagen, dass sie gemeinsam den Tatabend in einem feinen Restaurant verbracht hätten. Er geht davon aus, dass seine Freundin das Abendessen gutgläubig auf den 29.03.2006, vordatieren werde. Obwohl O insgeheim den Manipulationsversuch ihres langjährigen Lebensgefährten durchschaut, entschließt sie sich dennoch, zugunsten ihres Freundes auszusagen.

Ferner bittet D den Obdachlosen Friedrich Frei (F) zu bezeugen, zu der besagten Zeit nicht ihn, sondern eine anders aussehende Person vor der Kneipe beobachtet zu haben. F geht auf das Ansinnen ein, um eine Verurteilung von D, der für ihn schon des Öfteren mehr als "nen Euro" hat springen lassen und dies auch in Zukunft tun soll, zu verhindern.

Am folgenden Verhandlungstag eröffnet D den anderen Prozessbeteiligten, dass es neue Zeugen - den F und die O - gebe, die seine Einlassung bestätigen könnten. Zunächst wird F vernommen. Nach der prozessförmigen Belehrung schildert er, dass er zur Tatzeit eine Person vor der Kneipe habe beobachten können. Obwohl dies nicht seiner Erinnerung entspricht, fährt er fort, dass diese Person jedoch eher klein und schwarzhaarig, nicht aber groß und blond wie der Angeklagte gewesen sei. Der skeptische Staatsanwalt besteht nunmehr auf einer Vereidigung, um die Glaubhaftigkeit des Zeugen zu testen. Daraufhin legt der Vorsitzende eine Verhandlungspause ein. D, der die Möglichkeit einer Vereidigung zunächst völlig außer Acht gelassen hatte, lässt sich davon nicht motivieren, einen wahrheitswidrigen Schwur des F zu verhindern. Auch nach der Verhandlungspause bleibt F bei seiner Aussage, die er anschließend beeidet. Sodann wird O prozessförmig vernommen. Sie schildert bewusst wahrheitswidrig, dass sie und ihr Lebensgefährte den Abend des 29.03.2006 gemeinsam in einer Gaststätte verbracht hätten. O bleibt unvereidigt.

D wird freigesprochen, weil man die Aussagen der neuen Zeugen nicht widerlegen kann, und die Aussage der O die Zweifel an der Aussage des F entschärft. Ohne die beiden Aussagen wäre D verurteilt worden.

Nach dem Freispruch reut jedoch O ihr Verhalten, da sie sich inzwischen von ihrem Lover getrennt hat. Sie beichtet dem Staatsanwalt nachträglich ihr Fehlverhalten. Dieser kann gegen das Urteil noch rechtzeitig Rechtsmittel einlegen.

Bearbeitervermerk

Beurteilen Sie in einem Rechtsgutachten die Strafbarkeit von D, F und